Tierarzt und Tierschutz

Autor(en): **Weissenrieder, F.X.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **76 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-590930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1931. — *Oppermann*, D. t. W. 1933, S. 545. — *Pomayer*, Mt. W. 1930, S. 70. — *Quinlan*, J. S. Afric. vet. med. assoc. 1930, S. 21. — R. Dir. vet. Serv. Afr. 1929, S. 833. — *Richter, J.*, Ursachen und Behandlung der Unfruchtbarkeit des Rindes, Berlin 1922. — *Rulot*, Annales d. méd. vét. 1933. — *Robin*, Rec. méd. vét. 1929, S. 105. — *Rautmann*, T. R. 1934, S. 1. — *Runge*, Med. Praxis Bd. 9, 1930. — *Riedel* zit. n. Stang und Wirth. — *Stuhlenmiller, M.*, M. t. W. 1929, S. 518. — *Schumann*, D. t. W. 1922, S. 567 und 1927, S. 779. — *Stalfors*, Cornell Vet., 1930, S. 1. — *Stuhlenmiller*, M. t. W. 1931, S. 153. — *Stang* und *Wirth*, Tierheilkunde und Tierzucht 1927, Bd. 2, 3, 9. — *Tassi*, La clin. vet. 55, 1932. — *Theiler, A.*, Schw. Arch. 1932, S. 469. — *Vogt-Möller* und *Bay*, M. t. W. 1931. — *Wagner, H.*, D. t. W. 1931, S. 513. — *Wagener*, B. t. W. 1933, S. 709. — *Wester* zit. n. Stang und Wirth. — *Webster*, Veter. record 1927. — *Williams*, J. A. V. M. A. 1928, S. 62. — *Zietzschmann*, Lehrbuch der Entwicklungsgeschichte der Haustiere, Berlin 1923. — *Zschokke* zit. n. Stang und Wirth.

Tierarzt und Tierschutz.

Von Dr. med. vet. F. X. Weissenrieder, Bazenheid (St. Gallen)*).

Bevor ich auf meine Stellungnahme zur Vivisektionsfrage näher eintrete, gestatten Sie mir, dass ich Ihnen allgemein und im Zusammenhange mit der Vivisektionsfrage im besonderen noch etwas sage über das Verhältnis des Tierarztes zum Tierschutz.

Nach Eberbach[1]) „tritt im praktischen Leben der Tierschutz in folgenden vier Formen in die Erscheinung: 1. Religiöser Tierschutz, dem ein mystisches Prinzip zugrunde liegt; 2. Tierschutz aus Menschlichkeit, welcher auf einem ethischen Grunde beruht; 3. Tierschutz als Unterabteilung des allgemeinen Naturschutzes, welcher vorwiegend ästhetische Ziele verfolgt; 4. Tierschutz aus Wirtschaftsgründen, welcher bei vollständiger Ausschaltung der Gefühlsregungen als rein logische Forderung auftritt.“ – Ich habe landwirtschaftlichen Tierbesitzern schon oft gesagt und geschrieben: „Landwirtschaftlicher Tierschutz ist nichts anderes als Eigentumsschutz!“, eine Tatsache, für die es keiner Beweise bedarf. Und in diesem Sinne ist und muss jeder praktizierende Tierarzt von Berufs wegen auch ein Tierschützer sein. Der

---

*) Aus einem Referat „Zur Vivisektionsfrage“, gehalten in der Eigenschaft als Sekretär des kantonalen Tierschutzvereins St. Gallen und als Präsident des Toggenburgischen Tierschutzvereins in der Präsidenten-Konferenz deutsch-schweizerischer Tierschutzvereine am 3. März 1934 in Zürich.

[1]) „Tierschutz“ cit. nach Stang-Wirth „Tierheilkunde und Tierzucht“, IX. Bd., Berlin-Wien 1931.

deutsche Kollege Dr. Boerner[1]) (Löbejün) hat dieser Tatsache einmal, und noch darüber hinausgehend, mit folgenden Worten sehr zutreffend Ausdruck verliehen, Worten, denen auch ich als Tierarzt und Tierschützer in allen Teilen beipflichte:

„Arzt sein, heisst Helfer sein! Dem leidenden Tiere helfen, ist Grundgedanke des Tierarztberufes. Trotz dieser gleichgerichteten Wesensart des Arztberufes gegenüber dem Mensch und dem Tier beherrschen die Berufsausübung beider Disziplinen verschiedene Motive. Bewusst sucht der kranke Mensch Hilfe beim Arzt, den Tierarzt sucht der Tierbesitzer auf, selten – wenigstens bei Nutztieren – mit dem Ansinnen, dem leidenden Tiere zu helfen, sondern zumeist, um ihm, dem Menschen, wirtschaftliche Nachteile aus der Krankheit des Tieres möglichst fernzuhalten. Dem Tierarztberuf ist dadurch eine betont wirtschaftliche Zweckbestimmung unterlegt, die nicht ohne Einfluss auf die innere Einstellung des Tierarztes zu seinem Beruf bleiben konnte, damit aber auch auf seine Einstellung zum Tier. Es ist jedoch eine Verzerrung des Berufenseins zum Helfer der Tiere, wenn nicht jede Konsultation im Tierarzt die Ideenassoziation auslöst, nicht nur der Tierbesitzer sucht Rat, ein leidendes Tierwesen braucht seine helfende Hand. Spreche ich Selbstverständliches aus? Wir wissen alle, dass dies in der täglichen Berufsausübung nicht mehr selbstverständlich ist. Die Kundschaft des Tierarztes ist ebenso wirtschaftlich eingestellt, dass von gleichgerichtetem wirtschaftlichen Denken der Praxis Prosperität abhängen kann. Hier ist auch die tierärztliche Gebührenfrage nicht ohne Einfluss, die in Kleinigkeiten schon den Widerspruch der Tierbesitzer herausfordern kann, die selten geneigt sind, z. B. besondere Kosten für Anästhesierung bei leichten Eingriffen zu tragen. Die Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Sie sind geeignet, die Praxisausübung dem Grundgedanken zu entfremden, Schmerzen zu lindern, einem leidenden Tiere Helfer zu sein. Hat aber das Tier, zumal das leidende, nicht das Recht, von Arzteshand zu fordern, dass ihm unter völliger Erschöpfung wissenschaftlicher Erkenntnisse unserer Tage Schmerzen erspart, Leiden gelindert werden? Oder kann der Tierarzt, wie der Jurist, im Tier nur eine Sache sehen? Gibt es für ihn kein Tierrecht? Diese Fragen stellen, heisst sie von vorneherein verneinen. Unzählig sind die Fälle, wo der Tierarzt sich als Anwalt des Tierrechtes erwiesen hat. Und keiner ist dazu berufen wie er, der in physischer und psychischer Beziehung mit dem Tier vertraut ist und die Bedingungen seines Wohlbefindens kennt. Tierschutz ist ihm tägliche Gewohnheit, daher aber meist unbewusst geübt. Tierschutz sollte dem Tierarzt jedoch bewusster Berufszweck sein, auch ausserhalb der eigentlichen Praxisfälle, überall wo sein Wissen ihm eine Zu-

[1]) Der Tierarzt und seine Beziehungen zu Tierrecht und Tierschutz, zit. nach Zürcher Blätter für Tierschutz, Zürich 1931.

widerhandlung gegen das Tierrecht seitens unverständiger oder böswilliger Menschen zeigt. Denn die Ausübung der tierärztlichen Praxis ist kein Gewerbe.

Der tierärztliche Beruf ist ein wissenschaftlicher Beruf, zu dem die Kenntnisse sowohl des gesunden wie des kranken Tieres in jahrelangen Hochschulstudien erworben worden sind. Dieser wissenschaftliche Charakter des Berufes begründet die Ehrenpflicht des Tierarztes, jedem leidenden Tiere sachkundiger Helfer zu sein – auch dann, wenn seinen Bemühungen Aussicht auf Entgelt nicht gegenüberstehen. Die Ausübung der Praxis ist dem Tierarzt Lebenszweck, Schutz und Hilfe dem leidenden Tiere muss ihm Lebensinhalt sein. Der Tierarzt gehört deshalb von Berufs wegen in die Front aller Tierschutzbewegungen."

Im gleichen Sinne schrieb Prof. Dr. Th. Kitt:[1])

„Der Tierarzt ist seinem Berufe nach zuvörderst auf den Gedanken eingestellt, dem leidenden Tier ein Helfer zu sein. Auch der Tierbesitzer wird bei Erkrankung seines Haustieres von dem Bestreben geleitet, demselben einen Leidensbefreier herbeizuholen, aber meist bestimmt ihn dazu noch ein wirtschaftliches Interesse, die Fernhaltung irgend eines aus dem Kranksein des Tieres erwachsenden Nachteiles für Vermögen und Geldverdienst. Aus diesem Bedürfnis ergibt Hilfeleistung eine Vergütung zu erlangen, welches Entgelt ihm zum Lebensunterhalt dient. – Aber der Tierarzt muss als beruflicher Helfer der Tiere auch von dem Gefühle durchdrungen sein, überall, wo es die Not erfordert, aus freien Stücken Tierschutz zu üben, für das sog. Recht der Tiere den Anwalt zu machen. Er muss als Gegner jeder Tierquälerei auftreten."

Mein verehrter St. Galler Kollege, Bezirkstierarzt Dr. Ferdinand Kelly, seit Jahren ein vielverdienter tierärztlicher Tierschützer und Vorstandsmitglied des Tierschutzvereins der Stadt St. Gallen, schrieb schon im Jahre 1910 in seiner Doktordissertation[2]) den Tierschutz betreffend:

„Auch diesem Gebiete sollte der Tierarzt seine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Wohl wirkt er in fast allen Kantonen als Experte bei vorkommenden Tierquälereien, aber damit sollte seine Tätigkeit nicht erschöpft sein. Seine Aufgabe wäre meines Erachtens auch eine belehrende, aufklärende und korrektive, in Fällen, wo die gewiss an sich gute und bildende Bewegung durch übereifrige, sachunkundige, das wahre Verhältnis zwischen Mensch und Tier nicht kennende Leute Gefahr läuft in Misskredit zu kommen oder gar lächerlich zu werden."

---

[1]) Der tierärztliche Beruf und seine Geschichte, Stuttgart 1931.

[2]) Das Zivilveterinärwesen der Schweiz. Inaug.-Diss. Bern, St. Gallen 1910.

Und an anderer Stelle schreibt ebenfalls Dr. Kelly:[1])

„Zu den soviel und oft heiss umstrittenen Fragen des Tierschutzes (der Vivisektion) hat die festfeiernde Gesellschaft (Schweizerischer Tierärzte) leider noch nie offizielle Stellung genommen. Und doch sollten Tierschutz und Tierarzt ein Begriff sein. Mehr als wie bis anhin sollte sich der Tierarzt eines gesunden Tierschutzes, der gewiss fern von Sentimentalität ist, annehmen. Dieser ist berufen, ihn zu den lichten Höhen wahrhaft menschlichen Mitgefühls emporzuführen. Vergessen wir nie, dass unser Beruf nur durch dieses in den Augen der wahrhaft gebildeten Menschen geadelt wird."

Lassen Sie mich an dieser Stelle die Bemerkung einflechten, dass dem tierärztlichen Berufe auch heute noch, im so aufgeklärten XX. Jahrhundert, allerdings völlig zu Unrecht, aber doch nicht so von ungefähr, immer noch ein gewisser Makel, und in weiten Kreisen sogar eine offensichtliche Verkennung und förmliche Verachtung anhaftet, was in daherigen Verhältnissen früherer Jahrhunderte begründet ist. Wie früher die Menschenärzte, so waren noch viel längere Zeit auch die Tierärzte niedrig gestellt und besassen nur wenig oder auch gar kein Ansehen. Was wunder, wenn man weiss, dass bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts noch sich als sog. „Tierärzte" betätigten und sich also titulieren liessen: Hufschmiede (auch nicht heutiger Ausbildung und Berufstüchtigkeit), Schäfer, Küher, Ross- und Trossknechte, Abdecker, Schinder, unwissende Pfuscher und Rohlinge. (Bekanntermassen betätigen sich auch heute noch da und dort, freilich entgegen bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen und zuweilen auch ungestraft, solche Leute auf dem Gebiete der Tierheilkunde, auf welchen Umstand auch die Tierschutzvereine pflichtig ihr Augenmerk richten möchten.) Die früheren Missverhältnisse in der sog. Tierheilkunde änderten und besserten sich erst mit dem Entstehen von Tierarzneischulen (1806 in Bern und 1820 in Zürich), sowie dann vor allem mit der Erhebung der Tierarzneischulen zu Fakultäten der Hochschulen. Im Jahre 1900 erstand als erste veterinär-medizinische Fakultät Europas diejenige von Bern, der 1902 auch diejenige von Zürich folgte.

Die Antwort auf die Frage: Warum denn trotz aller Aufforderungen und der Klarheit des Verhältnisses des Tierarztes zum Tierschutz sich, bei uns in der Schweiz und auch im Auslande, relativ nur wenig Tierärzte als aktive Tierschützer, sowie

---

[1]) Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte 1813—1913, Zürich 1913.

als Leiter und Vorstandsmitglieder von Tierschutzvereinen betätigen, nachdem doch „der Tierarzt von Berufs wegen in die Front aller Tierschutzbewegungen gehört", gibt Kollege Dr. K. Eberbach, Direktor der Badischen Pferdeversicherung A. G. in Karlsruhe mit folgenden Worten:[1])

„Leider sind die Tierschutzvereine vielfach in ihren Zielen getrennt, indem die einen eine mehr radikale, die andern eine mehr gemässigte Stellung einnehmen, oder indem einzelne Vereine einseitige Sonderziele verfolgen (Vogelschutz, Katzenschutz, Pferdeschutz, Antivivisektion usw.) und einander bekämpfen. Eine Einigkeit kann nur erzielt werden, wenn diese Ziele unter Berücksichtigung der eingangs genannten vier Grundlagen miteinander in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Tierärzte, sowohl die amtlichen als auch die praktischen, sind von Berufs wegen die Berater der Tierbesitzer für wirtschaftlichen Tierschutz, worunter die gesamte Tierhygiene fällt, die, vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, den wichtigsten Teil des Tierschutzes darstellt, da sie alles umfasst, was zum Wohlbefinden und Gedeihen eines Tieres beiträgt, Die Tierärzte treten dabei aber auch selbstverständlich für die Forderungen des ethischen Tierschutzes ein, auch da, wo ein wirtschaftliches Interesse für Vermeidung von Schmerzen und Leiden bei den Tieren nicht besteht, namentlich bei schmerzhaften Eingriffen behufs Behandlung und bei Tötung von Tieren. Sie machen von der allgemeinen und örtlichen Narkose bei Operationen weitgehenden Gebrauch und verlangen in ihrem Wirkungsbereich möglichst die Betäubung der Schlachttiere vor der Blutentziehung, ebenso eine möglichst rasche und schmerzlose Tötung anderer Tiere, die zur Abschaffung gelangen. (Bei uns in der Schweiz ist bekanntlich „das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmlos verboten.") Ferner wirken sie darauf hin, dass die Transporte der Schlachttiere in humaner Weise geschehen. Sie unterstützen die Bestrebungen der Tierschutzvereine, soweit sich dieselben in vernünftigen Grenzen bewegen, was aber leider nicht immer der Fall ist. Die Tierärzte sollten sich aber durch Übertreibungen und Überempfindsamkeiten mancher Tierschützer nicht von der Mitarbeit in der Vereinstätigkeit abschrecken lassen, denn diese Übertreibungen sind meistens durch mangelnde Sachkenntnis bedingt und haben im Grunde einen guten Kern."

Aus diesen Überlegungen heraus bin auch ich als Tierarzt trotz „Übertreibungen und Überempfindsamkeiten mancher Tierschützer" – und nicht zuletzt auch gerade um diesen durch

[1]) „Tierschutz" cit. nach Stang-Wirth.

Sachkenntnis wirksam zu begegnen und den Tierschutz in vernünftige Bahnen zu lenken – schon seit vielen Jahren aktiver Tierschützer und Förderer des so notwendigen Tierschutzgedankens auch in organisierten Vereinen. Und als solcher habe ich in diesem Zusammenhange einmal u. a. geschrieben:[1])

„Zwischen vermeintlichem und auch gut gemeintem Tierschutz, und zwischen wirklichem und praktischem Tierschutz besteht ein grosser Unterschied. Tierfreundlichkeit, Tierschutz und extreme, um nicht abnormale Gefühlsduselei Tieren gegenüber zu sagen, sind nicht gleichbedeutend. Würde der Tierschutz allenthalben mit mehr Verstand, als bloss mit Herz und Gefühl erfasst, so müsste meines Erachtens eigentlich jeder anständige und normal denkende Mensch Tierschützer sein. In dem Umstande, dass vielfach (ich sage ausdrücklich nicht etwa ausschliesslich) extrem denkende und extrem zartfühlende Personen den Tierschutzvereinen angehören, erblicke ich den Hauptgrund, warum heute leider soviele, an sich eigentlich auch im besten Sinne des Wortes tierfreundliche und tierschützerische Kreise der Tierschutzbewegung und den Tierschutzvereinen noch ferne stehen. Ich habe mich einmal irgendwo mit andern Worten also über diese Frage geäussert: „Würden unsere Tierschutzvereine viel mehr, als dies der Fall ist, von tierschützerisch verständigen Leuten aus allen Volksschichten beschickt, statt in so grosser Überzahl von gewiss guten, in Sachen Tierschutz aber extrem denkenden und handelnden Katzen-, Papageien- und Kanarienvögel-Tanten, so stände es mit unserem Tierschutze weit besser, unsere Tierschutzvereine wären mitgliederreicher und besässen auch entsprechend mehr Geldmittel für einen praktisch wirksamen Tierschutz.“ Diese Bemerkung ist mir damals von gewisser Seite recht übel vermerkt worden,was mich allerdings nicht daran hindert, dieselbe auch heute in diesem Zusammenhange zu wiederholen. Denn diese Bemerkung stützt sich auf konkrete Beobachtungen, wobei gewisse Leute den Tierschutz auf eine ganz besondere Art auffassen und unter zugegeben grossen oder gar ungebührlich grossen finanziellen Aufwendungen betätigen, von Leuten, die eine geradezu krankhafte Tierfreundlichkeit an den Tag legen, sich dabei aber gleichzeitig der ungleich grösseren Not armer Mitmenschen schroff verschliessen, von Leuten, die mit ihrem Tierschutz bei Fliege und Regenwurm beginnen und es im praktischen Tierschutz unserer Haus- und Nutztiere höchstens bis zur Katze oder zum Schosshündchen bringen.“

Zu meiner Stellungnahme zur Vivisektionsfrage übergehend, zitiere ich noch folgende Worte von Kollege Dr.

---

[1]) „Beobachtungen über die Pferdebehandlung in unserer Artillerie“. Eine Erwiderung i. „Schweizer Artillerist“, Pfäffikon/Zch. 1926.

W. Brand, Tierarzt in Andelfingen, aus seiner Doktordissertation:[1])

„Der Berührungspunkte zwischen Tierheilkunde und Tierschutz gibt es viele. In tierschützerischer Hinsicht sind zahlreiche Fragen zu erörtern, deren gerechte Erledigung allein auf Grund eingehenden Studiums des Tierkörpers und seiner Funktionen und mit Hilfe genauer Kenntnis der Einzelheiten in der Tierhaltung und Tierpflege möglich ist, und für deren Beantwortung nur die Tierheilkunde kompetent sein kann. Die Tierschutzvereine sind in erster Linie berufen, auf dem weiten Feld des Tierschutzes zu wirken. Sie sollen aber nur praktisch erreichbare und berechtigte Ziele verfolgen und sich von Auswüchsen, wie sie namentlich in dem reklamehaften Treiben der „Vereine zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter" breit machen, fernhalten."

Es ist richtig, wenn Kelly sagte, dass die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte bishin zur Vivisektionsfrage offiziell noch nie Stellung genommen hat. Der Grund hiefür mag darin liegen, weil bei Gelegenheit sich früher schon und auch heute noch einzelne Gesellschaftsmitglieder mit dieser Frage befassten. So referierte schon im Jahre 1882 Tierarzt K. Ebinger (Tägerwilen) in der Jahreshauptversammlung der Thurgauischen Tierärztegesellschaft „Über die Vivisektion", welches tierschützerisch sehr gute Referat s. Zt. im Schweizer Archiv für Tierheilkunde veröffentlicht wurde.[2]) Ebinger bedauerte damals: „... dass bei der Vivisektion so oft auf schonungsloseste Weise gegen die armen Tiere vorgegangen wird, dass die Narkose so wenig zur Anwendung kommt; dass soviele Unberufene das Messer führen, die alles andere eher ihr eigen nennen können als die Gabe des Entdeckertalentes. Während in früherer Zeit nur Männer von hohem wissenschaftlichem Range Experimente an lebenden Tieren anstellten, um irgend ein wichtiges physiologisches Problem zur Lösung zu bringen ...". Und in einem ausgezeichneten Vergleiche sagte dann Ebinger: „Als das Pulver einmal erfunden war, haben sich wenige mehr daran gemacht, dasselbe noch einmal zu erfinden; die Wirkung desselben war bekannt und es hätten die Erfindungslustigen wahrscheinlich Furcht gehabt, sie könnten sich dabei die Finger verbrennen; die Vivisektoren haben hingegen für sich in der Regel nichts zu riskieren." Und als Schlußsatz stellte Ebinger, also schon vor mehr als 50 Jahren, die Forderung auf: „Im Interesse des

[1]) Ein Beitrag zur Frage des Tierschutzes. Die Formen und rechtlichen Grundlagen desselben in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung von Stadt und Kanton Zürich. Ing.-Diss. Zürich, Uster 1922.

[2]) Schweizer Archiv f. Tierheilkunde, V. Jahrgang, Bern 1883.

Tierschutzes sind gesetzliche Vorschriften über die Ausübung der Vivisektion an Universitäten und die Operationsübungen an Tierarzneischulen erwünscht."

In der Folgezeit wurde „die Vivisektion, wie sie im medizinischen Unterricht, in tierärztlich-operativen Übungen und in der wissenschaftlichen Forschung ausgeübt wird, in Zürich durch sein Tierschutzgesetz von 1897 (und in Genf schon durch sein Reglement von 1878) an Vorschriften gebunden, deren Nichtachtung mit Polizeistrafen geahndet wird. In Zürich sind Vivisektionen einzig zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen und hygienischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter spezieller Aufsicht durch die Assistenten vorgenommen werden. Die Experimente sollen auf das unumgängliche Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden."[1])

In den letztvergangenen Jahren ist, wie Ihnen bekannt ist, die Frage pro und kontra den wissenschaftlichen Tierversuch neuerdings sehr akut geworden. Dazu hat u. a. auch Prof. Dr. W. Frei, Direktor des veterinär-pathologischen Instituts in Zürich, in seiner auch tierschützerisch ausgezeichneten Publikation: „Mensch und Tier"[2]) ebenfalls Stellung bezogen und den diesbezüglichen Schlußsatz aufgestellt: „Der wissenschaftliche Tierversuch ist wissenschaftlichen Instituten unter verantwortlicher Leitung grundsätzlich erlaubt. Er soll streng human durchgeführt werden, Tierversuche zur Demonstration sollen tunlichst durch den kinematographischen Film ersetzt werden." In Übereinstimmung mit den heute in Diskussion stehenden „Leitsätzen betr. die gesetzliche Regelung der Vivisektion in der Schweiz" unseres deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins sagt auch Prof. Frei: „Im Interesse einer exakteren Überwachung und der Verhütung missbräuchlicher, wilder Tierexperimente kann gegen ein allgemeines Verbot der Vivisektion und die Bestellung einer staatlichen Aufsichtskommission nichts eingewendet werden, sofern als Ausnahme den wissenschaftlichen Instituten unter verantwortlicher Leitung der Tierversuch gestattet ist." – Das ist auch mein Standpunkt und derjenige eines jeden, auf einer gesunden und vernünftigen Basis Tierschutz betreibenden Tierarztes.

---

[1]) zit. nach Dr. Anderegg, Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft aus Kelly.

[2]) Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Zürich 1933.

Leitsätze betr. die gesetzliche Regelung der Vivisektion in der Schweiz, aufgestellt in der Präsidentenkonferenz der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine vom 3. März 1934 in Zürich.

1. Die Präsidenten der Sektionen des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereines begrüssen lebhaft ein grundsätzliches allgemeines Verbot der Vivisektion für die ganze Schweiz unter dem Vorbehalt der in den Thesen 3a—d ausgesprochenen Ausnahmen.

2. Sie stimmen allgemein auch den in den Thesen 3a—d ausgesprochenen Ausnahmen aus folgenden Gründen zu:

a) Weil sie sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass der wissenschaftliche Tierversuch – allerdings unter staatlicher Kontrolle – heute noch zur Förderung der Wissenschaft, insbesondere zur Gesunderhaltung von Mensch und Haustier und zur erfolgreichen Bekämpfung von Seuchen ein Ding der Notwendigkeit ist; ja, weil sie glauben, die Verantwortung eines vollständigen Verbotes des wissenschaftlichen Tierversuches aus den erwähnten Gründen nicht auf sich nehmen zu können.

b) Weil sie in den Vorschlägen 3a—3d zur Zeit die einzige Möglichkeit erblicken, die Vivisektion gesetzlich zu regeln und einzuschränken.

3. Sie können auch im speziellen den vom Schweiz. Bunde für Naturschutz aufgestellten und von der Schweiz. Medizin.-Biolog. Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung am 2. Sept. 1933 in Altdorf gutgeheissenen Vorschlägen aus den unter Ziff. 2 genannten Gründen voll und ganz zustimmen. Diese haben nachfolgenden Wortlaut:

a) Ein Tierversuch darf nur unternommen werden auf Grund eines für absolut notwendig erachteten, der Forschung dienenden Versuchsplanes oder auf Grund diagnostischer oder therapeutischer Notwendigkeit. Der Tierversuch ist im Unterricht nur soweit gestattet, als er durch die modernen Hilfsmittel der Demonstration nicht vollwertig (z. B. Film) ersetzt werden kann.

b) Wenn der Zweck der den Tierversuch notwendig machenden Aufgabe es zulässt, muss der Versuch am niedrig stehenden und nicht am höher stehenden Tier ausgeführt werden. Versuche am Hund sollen nur erlaubt sein, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die keine andere Tierart als Ersatz zulässt. Die andern höher entwickelten Säugetiere (Katze, Pferd, Affe usw.) dürfen nur in wohl begründeten Ausnahmefällen zum Tierversuch benutzt werden.

c) Bei Operationen an Tieren muss die Schmerzbetäubung ebenso ausgiebig Anwendung finden wie bei Heiloperationen am Menschen und am Haustier. Wo das Tier nicht zu Beobachtungszwecken unbedingt am Leben erhalten werden muss, ist es noch in der Narkose zu töten. Bei Tierhaltung soll auf schonende Behandlung geachtet und auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Tierarten gebührend Rücksicht genommen werden.

d) Tierversuche dürfen nur in Laboratorien, Anstalten und Spitälern ausgeführt werden, die einer hiefür verantwortlichen

wissenschaftlichen Leitung und überdies einer besonderen staatlichen Kontrollkommission unterstellt sind. Unter Kontrollkommission ist ein gemischtes Organ zu verstehen.

4. Die Vorschläge entsprechen ihrem Sinne nach bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen in benachbarten Ländern.

5. Sie entsprechen dem Sinne nach auch den in der Delegiertenversammlung 1927 in Langenthal gefassten Beschlüssen.

6. Gegenüber den an der Jahresversammlung 1932 der Schweiz. Medizin.-Biolog. Gesellschaft in Thun aufgestellten Thesen bringen die Vorschläge weitere Einschränkungen der Vivisektion. Vor allem aber bedeutet diese Aktion insofern einen grossen Fortschritt, als es sich hier um Gesetzesvorschläge handelt, die auch für die Experimentatoren, die Nichtmitglieder der Schweiz. Medizin.-Biolog. Gesellschaft sind, verbindlichen Charakter haben.

7. Es entspricht den Tatsachen nicht, dass es sich bei einer Zustimmung zu den Vorschlägen um eine einfache Unterstützung eigennütziger, unverantwortlicher Bestrebungen sogenannter Vivisektoren handelt, sondern um die Gutheissung reiflich überlegter Vorschläge von Seiten einer von den Bundesbehörden als neutrale Instanz anerkannten Organisation, des Schweiz. Bundes für Naturschutz. Wer die Bestrebungen dieser Organisation und auch ihre bereits erzielten Erfolge einigermassen kennt, kann ihr unmöglich den Vorwurf einer durch die Aufstellung der Vorschläge gewollten einfachen Unterstützung vivisektorischer Bestrebungen unterschieben. Vor allem würde man dadurch den leitenden Persönlichkeiten dieser Organisation schweres Unrecht zufügen.

8. Es darf mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, dass der Bundesrat nur dann willens ist, eine gesetzliche Regelung der Vivisektion zu treffen, wenn auch der deutsch-schweiz. Tierschutzverein den vom Naturschutzbunde ausgearbeiteten Vermittlungsvorschlägen zustimmt; denn an der Konferenz in Basel vom 29. Juli 1933 hat der Präsident des S. N. B., Herr Oberst Tenger, mit Bestimmtheit erklärt, dass der S. N. B. sich einer weiteren Vermittlungsaktion entschlagen müsste, falls die Grundlagen einer Verständigung nicht gefunden werden sollten.

9. Eine grundsätzliche Nichtzustimmung zu den Vorschlägen wäre von unserem Tierschutzstandpunkte aus unverantwortlich und niemandem erwünschter, als gerade jenen gefühl- und gewissenlosen Vivisektoren, die sich jeder Kontrolle entziehen möchten.

10. Der deutsch-schweizerische Tierschutzverein verlangt die Regelung der Vivisektion in der Schweiz durch ein besonderes Gesetz.

Confrères, pensez aux jours de la maladie! Entrez dans la Caisse de maladies des Médecins Suisses. Pour une prime mensuelle de fr. 10—15—20, indemnité journalière illimitée de fr. 10—15—20. Pour plus amples renseignements, s'adresser au comité.